

Factsheet für Beauftragte

Arbeitssicherheitbeauftragte:r



<p>Aufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> ○ der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen, ○ der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, ○ der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, ○ der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie, ○ der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, • die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen, • die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit <ul style="list-style-type: none"> ○ die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken, ○ auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten, ○ Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen, • darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken. • 	
<p>Rechte & Pflichten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Arbeitsschutzausschuss • Unterstützung durch die Hochschule bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der GefStoffV ergeben 	
<p>Amtszeit</p>	<p>auf Vorschlag</p>	<p>nicht geregelt</p>
<p>Verfahren</p>	<p>1. Bestellung durch den:die Präsident:in</p>	<p>§ 39 GO</p>

	(auch Beauftragung externer Dienstleister zur Erfüllung möglich)	
Wiederwahl	mehrfach zulässig	nicht geregelt
Deputate	keine LVS bzw. VZÄ (bei Beauftragung externer Dienstleister, sonst in angemessenem Umfang) (LVS steht für Lehrverpflichtungsstunden und VZÄ für Vollzeitäquivalent. Eine 40h Woche entspricht 1 VZÄ, oder 18 LVS)	§ 39 GO
Voraussetzungen	Nachweis sicherheitstechnischer Fachkunde, genügend der DGUV	DGUV Vorschrift 2
Rechtliche Grundlage	§ 22 SGB VII ASiG insbesondere §§ 5-7 DGUV Vorschrift 2 GO	
wichtige Personen und Stellen	Beauftragte der FHE (Kontakt) Hochschulleitung (Kontakt)	
verwendete Abkürzungen	SGB VII – Sozialgesetzbuch 7 ASiG – Arbeitssicherheitsgesetz DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung GO – Grundordnung der Fachhochschule Erfurt	